



Niederösterreichische Versicherung AG
Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

Zustelladresse:

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Schulen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Polizze 804.008/0
Änderung ab 01.07.2026

St. Pölten, 8. Juli 2026

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungsnehmer:

Amt der NÖ Landesregierung Abt. Schulen

Adresse:

3100 St. Pölten, Landhausplatz 1

Mit dieser Polizze übernehmen wir Versicherungsschutz für die nachstehend angeführten Risiken und Positionen gemäß der angeführten Bedingungen.

HAFTPFLICHT

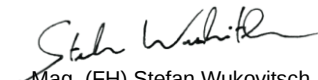
Versicherungsdauer: 01.07.2026 - 01.09.2036 jeweils 0 Uhr

Folgeprämie: ab 01.09.2026 jährlich € 1,50
(In dieser Prämie sind € 0,15 Steuer enthalten.)

Beste Grüße

**Niederösterreichische
Versicherung AG**


Mag. Stefan Jauk
Generaldirektor


Mag. (FH) Stefan Wukovitsch
Vorstandsdirektor



Niederösterreichische Versicherung AG
 Neue Herrngasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
 Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
 Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
 Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
 GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

Die Niederösterreichische Versicherung AG berät Sie gerne in allen Versicherungsangelegenheiten.

Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse folgende Hinweise:

- Zahlen Sie Ihre Prämie immer rechtzeitig und im eigenen Interesse stets mit dem beigefügten Zahlschein, Sie bewahren damit Ihren Versicherungsschutz!
- Geben Sie bei allen Zahlungen, Mitteilungen und Anfragen die Polizzennummer beziehungsweise, wenn es sich um einen Schadensfall handelt, auch die Schadennummer an, damit Ihre Angelegenheit rasch behandelt werden kann.
- Melden Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich. Beachten Sie auch die diesbezüglichen Formvorschriften der Versicherungsbedingungen.
- Unternehmen Sie im Schadensfall alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist.

Erläuterungen der Bauart

Unterbau	Dachung
massiv = M	hart = H
gemischt = G	weich = W
Holz = H	Blech = B

Erläuterungen der Versicherungsart

Neubauwert = NB	Neuwert = NW
Bauwert = BW	Zeitwert = ZW
Teilwert = TW	Erstes Risiko = ER

Besondere Erläuterungen und Hinweise

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages werden durch die gesetzlichen Bestimmungen und die auf dieser Police vermerkten oder beigefügten Versicherungsbedingungen geregelt. Auf diesen Vertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.
2. Der Vertrag ist zunächst auf die in der Police festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Jahr auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragszeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem in der Police angeführten Datum.
Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens 6 Monate, spätestens 4 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.
3. In den umseitig ausgewiesenen Prämien sind die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Feuerschutzsteuer (Anteil des Versicherungsnehmers) bereits enthalten. Als Nebengebühren im Sinne des § 41b des Versicherungsvertragsgesetzes gelten vereinbart: Die Kosten einer Vinkulierung des Versicherungsvertrages bzw. die Verständigung des Vinkulargläubigers bei Zahlungsverzug sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand von Polizzenduplikaten, Zahlungsbestätigungen, Prämienvorschreibungen und Mahnungen.
4. NV Vorteil: Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den Sparten Feuer (Zivil und Landwirtschaft), Allgemeine Unfall, Glasbruch und in Bündelpolizzen integrierter Haushalt Versicherung nach einem günstigen Schadenverlauf pro Sparte für das Folgejahr einen Gewinnanteil - den NV Vorteil - der in der Erstprämie bereits berücksichtigt ist. Dieser Anteil beträgt in der Sparte Feuer 5%, in den anderen genannten Sparten 10%. Auf diesen NV Vorteil besteht kein Rechtsanspruch. Der in der Police ausgewiesene NV Vorteil kann in der Folgeprämienvorschreibung nur dann gewährt werden, wenn die Hauptversammlung dies bei gutem Schadenverlauf auch in den Folgejahren neuerlich beschließt.
5. Beschwerdestelle: Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Niederösterreichische Versicherung AG, Beschwerdestelle, Neue Herrngasse 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: anregung@nv.at, Tel. 02742/9013-6789. Wird keine befriedigende Lösung erreicht, können Sie folgende Stelle kontaktieren: Verband der Versicherungsunternehmen Österreich (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. Darüber hinaus können im Konsumentengeschäft Beschwerden auch an die E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at geschickt werden. Wenn Sie ein Problem mit einem Versicherungsvertrag haben, der online abgeschlossen wurde, stellt Ihnen die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/odr> finden. Bei Beschwerden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie folgende Stelle kontaktieren: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.
6. Versicherungsaufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.



Niederösterreichische Versicherung AG
Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungssumme

€ 3.000.000,00

für Personen- und Sachschäden

Versicherte Risiken:

Allgemeine Haftpflicht für Fachschüler/Innen
von landwirtschaftlichen Fachschulen in
Niederösterreich jeweils nach vorheriger
schriftlicher Anmeldung

Jahresnettoprämie	€	1,35
zuzüglich Steuer	€	0,15
Jahresprämie	€	1,50



Niederösterreichische Versicherung AG
 Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
 Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
 Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
 Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
 GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

Im Folgenden finden Sie die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Bedingungen, Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Die mit * gekennzeichneten Bedingungen finden Sie vollständig im persönlichen Kundenportal MEINE NV (meine.nv.at) oder auf unserer Homepage (nv.at) unter Service/Versicherungsbedingungen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne in gedruckter Form zu. Kontaktieren Sie Ihren Betreuer oder senden Sie uns eine E-Mail mit Ihrer Polizzennummer, Name und Adresse an versicherungsbedingungen@nv.at oder schreiben Sie an die Niederösterreichische Versicherung AG, Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten.

BEDINGUNGEN:

A5005 Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG (Versicherungsvertragsgesetz)

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Niederösterreichische Versicherung AG, Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: info@nv.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz)

Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der nachstehend genannten Fristen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tagen.

Als Fernabsatz gilt die:

- ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmittel
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner
- im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems

Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrages informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Kein Rücktrittsrecht besteht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A6002 Sanktionsklausel

Kein (Rück)Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, und kein (Rück)Versicherer ist verpflichtet, einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, soweit die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung diesen (Rück)Versicherer Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde, soweit diese nicht im Widerspruch zu den für den betreffenden (Rück)Versicherer geltenden Rechtsvorschriften stehen.



Niederösterreichische Versicherung AG
Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

AN003 Angaben zum Vorversicherer

Die Annahme dieses Risikos erfolgte aufgrund Ihrer Angaben, dass Ihnen keine der beantragten Sparten durch einen Versicherer gekündigt, abgelehnt oder einvernehmlich aufgelöst wurde. Unrichtige Angaben stellen eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht dar.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

*

H1000 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2018 und EHVB 2018)



Niederösterreichische Versicherung AG
 Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
 Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
 Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
 Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
 GfIN: ZCR1YP.99999.SL.040

BESONDERE VEREINBARUNGEN:

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Allgemeine Haftpflicht mit Selbstbehalt

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Schülers aus Schäden während des Schulbetriebes sowie während der Zeit der Fremdpraxis (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Praxisgebers). Der Art. 7, Pkt. 10 der AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Schüler entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden. Kleinere Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 der AHVB auf die ganze Erde.

Der Selbstbehalt beträgt je Schadensfall € 100,00.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer allenfalls anderweitig bestehenden Versicherung.

Kollisionskasko mit Selbstbehalt

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung (AFIB 1993, KK670) und Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB 1993, KK671)

Versicherte Fahrzeuge:

Zugmaschinen sowie die damit gezogenen Anhänger, Rad- und Kompaktlader selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit und ohne Kennzeichen (z.B. Maschinen zur Rasenpflege, Sä- und Pflanzmaschinen, Maschinen zur Düngeausbringung usw.) und Kutschen samt Zubehör (=Brustgeschirr und Zaumzeug, Schäden an den Zug- oder Reittieren durch Unfall gelten als mitversichert), die in der Schule sowie im Fremdpraxisbetrieb bei oder infolge der Benützung durch einen versicherten Schüler verwendet werden.

Deckungsumfang:

Unfallschäden gemäß Art. 1, Pkt. 1.6 der KKB 1993 (die übrigen Punkte des Art. 1 der KKB 1993 fallen nicht unter den Versicherungsschutz). Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Als Obliegenheit gilt insbesondere, dass der Schüler die für die Verwendung der Zugmaschine, der Arbeitsmaschine oder der Kutsche die erforderliche Lenkerberechtigung besitzt. Erfolgt die Fahrt während des Schulbetriebes im Auftrag und unter Beaufsichtigung des Lehrers ist die Lenkerberechtigung nicht Voraussetzung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 150.000,00.

Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall € 500,00.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer allenfalls anderweitig bestehenden Versicherung.

Klarstellung:

Mitversichert sind Sachschäden des Praxisgebers, welche im Zuge der Praxisausbildung durch die Benutzung eines betriebseigenen KFZ mit Kennzeichen durch den Praxisschüler verursacht werden. Als betriebseigen gelten die unter der Klausel Kollisionskasko mit Selbstbehalt näher definierten Fahrzeuge, sofern diese ein Kennzeichen tragen oder tragen können. Die Benutzung muss im Zuge der Praxisausbildung und über Auftrag des Praxisgebers erfolgen.

BB999 Besondere Bedingung

Abweichend von Art 1 Pkt. 1.6 der KKB 1993 gelten Betriebs-, Brems- und reine Bruchschäden mitversichert. Das Sublimit innerhalb der Pauschalversicherungssumme beträgt € 3.000,00.

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt € 1.000,00.

Jahresprämie

Die Jahresprämie pro Schüler beträgt € 80,00

Zahlungsmodalitäten

Kommen Schüler während des Schuljahres dazu, wird keine Prämie nachverrechnet, fallen Schüler weg, wird keine Prämie refundiert. Es gelten alle Schüler als versichert. Eine Änderung muss nicht gemeldet werden.

Kopie



Niederösterreichische Versicherung AG

Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.nv.at,
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@nv.at
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,
GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040

Die Zahlung ist fällig nach Abgabe der Schülerliste, spätestens am 01.12. des jeweiligen Jahres.